

ADKN-Zuchtordnung

Fassung vom 17. November 2012

1. Vorwort und Hinweise für die Reinzucht der Neufundländer und Landseer

Auf diesen Gedanken ist die Zuchtordnung aufgebaut und muß für jeden Züchter bindender Grundsatz sein.

1.1 Allgemeines

1.1.1. Ziel des ALLGEMEINEN DEUTSCHEN KLUB für NEUFUNDLÄNDER e.V. –ADKN– ist die Reinzucht der Neufundländer nach dem FCI-Standard Nr. 50 D und Landseer nach dem FCI-Standard Nr. 226 D in seiner jeweils gültigen Fassung. Dem äußeren Erscheinungsbild und dem rassetypischen Wesen sowie die Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften u.a. der Neigung zur Wasserarbeit wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die ADKN-Zuchtordnung soll die Grundlage für eine sorgfältige Aufzucht gesunder Neufundländerwelpen bieten. Der ADKN will besonders Anfängern in der Zucht Hilfestellung geben. Es soll nur züchten, wer vorzügliches Zuchtmaterial besitzt, sowie gute Aufzuchtbedingungen, Fütterungs- und Auslaufmöglichkeiten zur Verfügung hat. Für eine gewissenhafte Aufzucht der Welpen, ist viel Zeit und ein enger Kontakt mit den Menschen Grundvoraussetzung für das Heranwachsen von ausgeprägten und gesunden Jungtieren.

1.1.2. Das Ziel eines jeden Züchters muß sein, aus guten Elterntieren eine noch bessere Nachzucht hervorzubringen. Um dies zu erreichen, ist das besondere Augenmerk auf eine wohlüberlegte Zuchtauswahl unter Berücksichtigung geeigneter Blutführung zu richten. Der Züchter darf sich nicht von materiellen Überlegungen leiten lassen. Oberster Grundsatz muß immer sein: Verbesserung, nicht Vermehrung der edlen Neufundländer- und Landseer-Rasse. Erbliche Fehler und Krankheiten werden vom ADKN erfaßt, bewertet und planmäßig, züchterisch bekämpft.

1.2. Zuchtleitung

1.2.1. Die Leitung der Zucht obliegt im ADKN dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer, dem Richterobmann und dem zuständigen Landesgruppenleiter.

1.2.2. Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Ebenso ist die Zuchtleitung für die Erteilung sämtlicher Ausnahmegenehmigungen im Zusammenhang mit der Zucht zuständig.

1.3. Zuchtausschuß

1.3.1. Der Zuchtausschuß entscheidet bei Zuchtverstößen. Dem ADKN-Zuchtausschuß gehören der Hauptzuchtwart, der Zuchtbuchführer, der Richterobmann, der zuständige Landesgruppenleiter und ein Vorsitzender an.

1.4 Voraussetzungen für Erstzüchter

Bei Erstzüchtern (A-Wurf) ist die Bestätigung des Hauptzuchtwartes oder des Seminarleiters vorzulegen, daß er an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen hat, welche Grundlagen des Züchtens, wie mindestens:

- a) Verbesserung der edlen Neufundländer- und Landseerhunde
- b) Züchterlaubnis
- c) Partnersuche
- d) Verlauf der Läufigkeit
- e) Technik der Belegung
- f) Geburtsvorbereitung
- g) Die Geburt der Welpen
- h) Probleme vor und während der Geburt
- i) Aufzucht und Entwicklung der Welpen
- j) Abgabe der Welpen

- k) Kontaktpflege zu den Welpenbesitzern u.v.m. vermittelt hat.
- Neufundländer und Landseer in der Junghund- od. Offenen-Klasse mindestens die Formwertnote „*Sehr gut*“ erhalten haben.
- 1.5. Der Züchter ist verpflichtet, Mutterhündin und Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.
- 2.1.3. Das zuchtfähige Alter ist für Rüden 18 Monate und für Hündinnen 21 Monate; maßgebend ist das Alter am Decktage.
- 1.6. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken.
Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung bedarf. Die gemietete Hündin muss genau wie alle in der Zucht stehenden Hündinnen durch den ADKN zur Zucht zugelassen sein. Vor dem Deckakt ist frühzeitig zwischen dem Vermieter und dem Mieter ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Dieser Vertrag ist der Zuchtleitung zur Genehmigung vorzulegen. Für die Zeit des abgeschlossenen Vertrages gilt der neue Besitzer der erworbenen und belegten Hündin als Eigentümer und Züchter. Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme und der Abgabe der Welpen im unmittelbaren und ständigen Besitz des Mieters sein. Eine Stellvertretung durch Dritte ist unzulässig.
Dies ist vom Landesgruppenleiter (Zuchtwart) zu prüfen und der Zuchtleitung zu bestätigen. Insoweit sind ununangemeldete Zwingerkontrollen zulässig.
- 2.1.4 Hündinnen dürfen nach Vollendung des 8. Lebensjahres nicht mehr belegt werden.
Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen bei sehr vitalen, zuchterprobten und für die Zucht wichtigen Hündinnen gewährt werden. Über eine Sondergenehmigung entscheidet die Zuchtleitung.
- 2.1.5. Für Rüden gibt es keine Altershöchstgrenze.
- 2.1.6 Nach einem Wurf darf eine Hündin (unabhängig von der Anzahl der aufgezogenen Welpen des letzten Wurfes) neu belegt werden, wenn zwischen den Decktagen mindestens 10 Monate liegen.
- 2.1.7 Von einer Hündin, dürfen in ihrem Leben nicht mehr als 6 Würfe aufgezogen werden.
- 2.1.8 Wenn eine Hündin zwei Würfe durch Kaiserschnitt geboren hat, darf sie zur Zucht nicht mehr eingesetzt werden.
- 2.1.9 Ammenaufzucht
Da nach §1 des Tierschutzgesetzes eine Begrenzung der Wurfstärke nicht zulässig ist, wird bei Würfen mit mehr als 8 Welpen eine Ammenaufzucht erlaubt. Der zuständige Landesgruppenleiter (Zuchtwart) muss in diesen Fällen die Mutterhündin und die Amme ab der 3. Lebenswoche besichtigen und seine Zustimmung geben.
- 2.1.10 Die Bestimmungen des ADKN über die Bekämpfung der Hüftgelenkdysplasie (HD) und Ellenbogendisplasie (ED) müssen voll erfüllt sein. Bei Paarungen mit ausländischen Deckrüden sind die geltenden HD-/ED-Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.
- 2. Zuchtzulassung und Zuchalter**
- 2.1. Zucht voraussetzungen**
- 2.1.1. Zur Zucht werden nur Neufundländer oder Landseer zugelassen, welche dem Rassestandard Nr. 50 D oder 226 D der FCI entsprechen und in das Zuchtbuch des ADKN oder in ein vom ADKN anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind.
- 2.1.2 Zuchthündinnen und Deckrüden müssen auf zwei Zuchtschauen (Nat./Internationalen-Zuchtschauen oder Spezialzuchtschauen für Neufundländer und Landseer) von einem **ADKN-Spezialrichter** für

2.1.11 Die Untersuchung auf **Cystinurie** ist vorgeschrieben.

(Auswerter: **LABOKLIN**)

Es dürfen nur folgende Verpaarungen stattfinden:

- Cystinurie - erbgesund mit erbgesund
entspr.: Genotyp N/N mit Genotyp N/N
oder
- Cystinurie - erbgesund mit Träger
entspr.: Genotyp N/N mit Genotyp N/Cy
oder Genotyp N/N mit Genotyp Cy/Cy

2.1.12 Voraussetzung für die Zuchtzulassung von Hunden aus anderen Vereinen ist, dass im ADKN eine Mitgliedschaft von min. 6 Monaten besteht und das Zuchttier auf min. einer ADKN/ERZ Zuchtschau in der „Offenen Klasse“ die Note „Sehr Gut“ erhalten hat. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

2.2. Zuchtausschluß

2.2.1. Von der Zucht ausgeschlossen sind grundsätzlich folgende Neufundländer und Landseer:

- a) Hunde mit Wesensschwäche
- b) Hunde mit angeborener Taubheit oder Blindheit
- c) Hunde mit Spaltrachen oder Hasenscharten
- d) Hunde mit erheblichen Zahnfehlern (Prämolarfehlern)
- e) Hunde mit Kieferanomalien (Vorbiß, Überbiß)
- f) Hunde mit Herzkrankheiten und Herzanomalien
- g) Hunde mit „mittlerer und schwerer Hüftgelenkdysplasie (HD D1-E2)
- h) Hunde mit Ellbogengelenkdysplasie ED (ED 3)
- i) Hunde mit progressiver Retina Atrophie –PRA-
- j) Epileptiker
- k) Albinos
- l) Fehlfarben
- m) Kryptorchide oder monorchide Rüden

2.2.2. Operationen und Behandlungen, die dem Zweck dienen, zuchtausschließende Fehler und Mängel zu beseitigen, sind nicht erlaubt.

2.2.3. Jeder Eingriff aus medizinischer Notwendigkeit in den vorgenannten Bereichen sowie Schönheitsoperationen sind vom ausführenden Tierarzt auf der Ahnentafel des betreffenden Hundes einzutragen und dem Hauptzuchtwart oder der Zuchtbuchstelle schriftlich anzuzeigen.

2.2.4. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, den Tierarzt auf diese Eintragungspflicht aufmerksam zu machen. Wenn ein Rüden- oder Hündinnenbesitzer gegen die vorstehende Anweisung verstößt, kann der Hauptzuchtwart ein Zuchtverbot für das entsprechende Tier auf Dauer aussprechen.

3. Paarungen der Zuchttiere

3.1. Spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Deckakt muß vom Hündinnenbesitzer beim zuständigen Landesgruppenleiter mit dem Formular Deckgenehmigung (grün) die Verpaarung schriftlich eingeholt werden. In Ausnahmefällen kann die Zuchtgenehmigung beim Hauptzuchtwart, bei der Geschäftsstelle, oder bei der Zuchtbuchstelle eingeholt werden.

3.2. Deckbescheinigung:
Der Halter des Rüden bescheinigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter bei der Wurfeintragung beifügen muß.
Die Festsetzung der Deckgebühr ist Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer.

3.3. Gegen die Ablehnung einer Deck- oder Zuchtgenehmigung kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand erhoben werden.

3.4. Die Besitzer der Zuchthündinnen und der Deckrüden müssen Mitglied im ADKN sein.
Ausnahmegenehmigungen können nur in besonders gelagerten Fällen auf Antrag durch den Hauptzuchtwart oder durch den geschäftsführenden Vorstand erteilt werden.

4.0 Zuchtzulassung

4.1 Zuchtzulassung

Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die dem Rassestandard entsprechen und die, die Anforderungen des Standards an Wesen und Konstitution erfüllen.

Die Zuchtzulassung erfolgt aufgrund einer Zuchtzulassungsprüfung, die von zwei durch den ADKN autorisierten Spezialzuchtrichtern durchgeführt wird. Die Zuchtzulassungsprüfungen werden anlässlich der Spezialzuchtschauen des ADKN oder anlässlich der Veranstaltungen in den Landesgruppen durch den Klub durchgeführt.

Die Teilnahme an den Zuchtzulassungsprüfungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr wird vom Gesamtvorstand festgesetzt. Die Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Zuchtzulassungsprüfungen werden mit der jeweiligen Landesgruppe abgerechnet.

Mindestalter für die Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung ist für Rüden und Hündinnen 15 Monate. Unabhängig davon gilt das Zuchtalter (vgl. 2.1.3).

Als Bewertung werden als jeweils verbindliches Ergebnis der Zuchtzulassung vergeben:

- zur Zucht zugelassen-
- zur Zucht nicht zugelassen- .

Die Bewertungen der Zuchtzulassungsprüfung erfolgen in schriftlicher Form, die Bewertung: „zur Zucht nicht zugelassen“ ist eingehend zu begründen.

Die Zuchtzulassung mit der Bewertung „zur Zucht zugelassen“ kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Zuchtzulassung kann widerrufen werden, wenn der Hund zuchtausschließende Fehler hat.

4.2 Verbot von Paarungen
Treten in einem Wurf erbliche Defekte oder Fehlfarben auf, so ist die nochmalige Paarung derselben Elterntiere untersagt. In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des ADKN-Zuchtausschusses herbeizuführen.

4.3. Inzestzucht
Paarungen zwischen Verwandten ersten Grades, d.h. Vater-Tochter, Mutter-Sohn, Vollgeschwistern, auch wenn sie aus verschiedenen Würfen stammen, sind nur nach vorheriger Genehmigung der Zuchtleitung gestattet. Diese kann nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, der mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Decktermin unter ausführlicher Angabe des Zuchtziels gestellt wird.

4.4 Künstliche Besamung
Eine künstliche Besamung sollte die Ausnahme sein. Unter Berücksichtigung des Zuchtreglements der FCI bedarf eine künstliche Besamung im ADKN einer Sondergenehmigung des Hauptzuchtwartes bzw. des Zuchtausschusses. Anträge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Besamungstermin beim Hauptzuchtwart einzureichen. Eine derartige Sondergenehmigung kann nur erteilt werden, wenn sowohl der Rüde als auch die Hündin auf natürliche Weise schon einmal gedeckt hat/oder gedeckt wurde und hiervon ein problemfreier Wurf zustande gekommen war.

5. Zwingernamen und Zwingerschutz

5.1. Antragstellung

5.1.1. Anträge auf Schutz eines Zwingernamens sind spätestens mit dem Antrag auf Deckgenehmigung über den zuständigen Landesgruppenleiter bei der Zuchtbuchstelle schriftlich einzureichen.

5.1.2. Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Es wird darum gebeten, mindestens drei Namen für den Zwingerschutz vorzuschlagen, wobei

- der gewünschte Name zu unterstreichen ist. Der Zwingername darf nicht länger als 30 Zeichen sein.
- 5.1.3. Die jeweils festgesetzte Zwingerschutzgebühr ist bei Antragstellung zu entrichten. Der Quittungsbeleg ist der Zuchtbuchstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.4. Jeder Neuzüchter ist verpflichtet an dem vom ADKN angebotenen A-Züchter-Seminar teilzunehmen. Das Seminar findet in der Regel im 1.Quartal jeden Jahres statt. Jeder Teilnehmer erhält eine Unterrichtsmappe und eine Teilnahmebestätigung.
- 5.2. Erteilung
- 5.2.1. Der Zwingername ist für den Züchter persönlich geschützt. Eine Miteintragung des Ehepartner ist möglich, wenn der Partner Mitglied im ADKN ist. Die Übertragung ist nicht zulässig; ausgenommen hiervon ist die Erbfolge unter Familienangehörigen.
- 5.2.2. Der Zwingername wird in der Klubzeitung veröffentlicht. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe kein Einspruch, so gilt der Zwingername als vom ADKN geschützt.
- 5.2.3. Über eingehende Einsprüche gegen den erteilten Zwinger Namensschutz entscheidet der Gesamtvorstand des ADKN.
- 5.2.4. Der Züchter erhält über den Zwingerschutz eine Urkunde durch die Zuchtbuchstelle des Klubs ausgestellt.
- 5.2.5. Sämtliche, geschützte Zwingername werden bei der Zuchtbuchstelle in einer Liste geführt und registriert.
- 5.2.6. Zwingername werden bis zu 10 Jahren nach dem Tod oder Austritt des Züchters nicht an andere Züchter vergeben.
- 5.3. Zwingerabnahme und Zwingerkontrolle
- 5.3.1. Bei der Beantragung eines Zwingers muß der zuständige Landesgruppenleiter oder ein Zuchtwart die Zwingeranlage besichtigen und abnehmen. Ein entsprechender Bericht über die Beschaffenheit des Zwingers ist der ADKN-Zuchtbuchstelle zu übermitteln.
- 5.3.2. Die Kosten der Zwingerbesichtigung sind vom Züchter zu tragen.
- 5.3.3. Der geschäftsführende Vorstand kann in Absprache mit dem zuständigen Landesgruppenleiter, in besonders gelagerten Fällen Zwingerkontrollen oder Wurfbesichtigungen durch ADKN-Zuchtwarte oder von ihm beauftragte Personen vornehmen lassen.
- 5.3.4. Hat der Züchter zu einer solchen Maßnahme und Überprüfung Anlaß gegeben, gehen die Kosten dieser außerplanmäßigen Zwingerbesichtigung zu seinen Lasten.
- 6 Aufzucht und Abgabe der Welpen**
- 6.1. Ammenaufzucht ist gestattet. Die Amme muß dem zuständigen Landesgruppenleiter vorgestellt und während der Aufzucht im Zwinger des Züchters gehalten werden. (siehe auch Abs. 2.1.8).
- 6.2. Die Züchter sind verpflichtet, beim Verkauf ihrer Welpen die Verhältnisse, in die die Jungtiere kommen, soweit wie möglich zu überprüfen. Die Anschriften und Telefonnummern der neuen Besitzer sind der Zuchtbuchstelle des ADKN innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Welpen mitzuteilen. Bei Versäumnis, werden die Papiere für den nächsten Wurf solange zurück gehalten bis die Aufstellung der Welpenkäufer nachgereicht wurde.
- 6.3. Ein Verkauf oder eine Abgabe zur Kaufvermittlung an ein Zoogeschäft oder an gewerbliche Hundehändler ist verboten. Bereits bei Versuch wird eine Zuchtsperre verhängt und ein Ausschluß aus dem ADKN beantragt.
- 6.4. Alle Welpen müssen bei der Abgabe mindestens dreimal entwurmt und einmalig gegen Staupe, Leptospirose, Hepatitis und Parvovirose schutzgeimpft sein.

Für jeden Welpen muß ein internationaler Impfpfaß -*Pet Passport der Europäischen Union*- vorliegen und dem neuen Besitzer ausgehändigt werden.

- 6.5 Bei den Welpen muß vor der Abnahme durch den Zuchtwart vom Tierarzt ein Transponder (Microchip nach ISO 11874) im Nacken implantiert werden.
- 6.6 Der Züchter ist verpflichtet jedem Welpenkäufer eine Kopie des Wurfabnahmeberichtes auszuhändigen oder mit der Ahnentafel zu übersenden.

7. Anweisungen für die Landesgruppenleiter und Zuchtwarte des ADKN

- 7.1. Die Landesgruppenleiter und die Zuchtwarte sind verpflichtet, die Deckakte und die Würfe nach erfolgter Abnahme umgehend der Zuchtbuchstelle des ADKN zu melden. Bei dem Antrag auf Wurfeintragung ist ausführlich über die Aufzucht sowie über den Gesundheitszustand der Welpen und der Mutterhündin zu berichten.
- 7.2. Jeder Wurf muß vom Landesgruppenleiter oder vom Zuchtwart frühestens acht Wochen, spätestens zehn Wochen nach dem Wurf abgenommen werden. Die Wurfabnahme kann auch durch den Hauptzuchtwart, den Zuchtbuchführer den 1. Vorsitzenden oder durch Spezialrichter des ADKN erfolgen.
- 7.3. Die Kosten der Wurfabnahme gehen zu Lasten des Züchters und sind direkt an die den Wurf abnehmende Person zu entrichten.
- 7.4. Der Landesgruppenleiter kann auf Wunsch des Züchters im linken Ohr die Buchstaben „ADKN“ tätowieren. Die Kosten der Tätowierung gehen zu Lasten des Züchters.
- 7.5. Die Abgabe der Welpen ist frühestens am Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche erlaubt, jedoch nicht vor der Abnahme durch den Zuchtwart.

Gleichfalls dürfen die Welpen erst abgegeben werden, wenn diese ein Mindestgewicht von 8 kg erreicht haben.

- 7.6. Werden in einem Zwinger zur gleichen Zeit mehrere Würfe aufgezogen, so hat der Züchter sicherzustellen, daß die jeweiligen Mütter mit ihren Welpen bis zur Wurfabnahme so gehalten werden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

8. Zuchtbuch und Zuchtbuchstelle

- 8.1.1. In das Zuchtbuch des ADKN werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über mindestens drei Ahnengenerationen lückenlos in Zuchtbüchern anerkannter Neufundländerklubs nachgewiesen werden kann.
- 8.1.2. Wurfeintragungen und die Ausstellung von Ahnentafeln dürfen nur durch die Zuchtbuchstelle des ADKN erfolgen. Die ausgefertigten Ahnentafeln sind vom Zuchtbuchführer durch seine Unterschrift zu bestätigen.
- 8.1.3. In das Zuchtbuch wird jeder Hund mit seinem Ruf- und Zwingernamen eingetragen. Die Wahl des Rufnamens obliegt dem Züchter und soll nicht länger als 25 Zeichen lang sein.
- 8.1.4. Alle Welpen eines Wurfes müssen Rufnamen mit den gleichen Anfangsbuchstaben erhalten. Für den ersten Wurf im Zwinger ist der Buchstabe „A“ für den zweiten Wurf der Buchstabe „B“ usw. zu nehmen.
- 8.1.5. Die Zuchtbuchstelle veröffentlicht die Würfe im Klubheft.
- 8.1.6. Einzeleintragungen erfolgen nur für Hunde aus anderen Ländern und anderen Klubs, wenn diese in ein anerkanntes Zuchtbuch eingetragen sind. Die Original-Ahnentafel ist sowohl bei importierten Hunden als auch bei Hunden aus anderen Klubs der Zuchtbuchstelle vorzulegen.
- 8.1.7. Würfe, bei denen die vorstehenden Bedingungen nicht – oder nur zum Teil

- erfüllt sind, werden in das Zuchtbuch des ADKN nicht eingetragen. Evtl. kann eine Eintragung mit Register-Vermerk erfolgen.
- 8.1.8. Die Ahnentafeln verendeter Hunde sind der Zuchtbuchstelle zur Entwertung einzusenden.
- 8.2. Register
Im Register werden Neufundländer eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in Zuchtbüchern anerkannter Neufundländerklubs nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung durch einen ADKN-Spezialrichter für Neufundländer dem Standard Nr. 50 oder Landseer dem Standard Nr. 226 der (FCI) entspricht.
- 8.3. Wurfteintragungsgebühren
/Wurfabnahmegebühren

Diese Gebühren regelt die Finanzordnung des ADKN.
- 9. Bestimmungen über die Bekämpfung der Hüft- und Ellenbogengelenksdysplasie und Cystinurie**
- 9.1. Die Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogengelenksdysplasie (ED) ist eine vererbliche Verformung der Gelenke. Auf welchem Wege sich die Vererbung vollzieht, konnte bisher noch nicht eindeutig festgestellt werden. Die Erkrankung bedeutet auf jeden Fall eine große Gefahr für die Rassehundezucht und kann mit zunehmendem Alter Schmerzen und Gehbeschwerden beim betroffenen Hund hervorrufen.
- 9.1.1. Alle Neufundländer sind vor der Zuchtverwendung bei dafür eingerichteten Tierärzten oder Röntgeninstituten auf Hüft- und Ellenbogengelenksdysplasie zu röntgen. Die zu röntgenden Tiere müssen ein Mindestalter von 18 Monaten haben. Dem Eigentümer steht es frei, bei welchem Tierarzt er seinen Hund röntgen lässt.
- 9.1.2. Für die Röntgenaufnahmen zur HD genügt eine Aufnahme die mit gestreckten Hinterextremitäten am sedierten Tier vorgenommen wird.
- 9.1.3 Die Röntgenbilder sind mit dem Namen des Tieres, der Zuchtbuchnummer sowie dem Alter des Hundes zu versehen. Gleichfalls ist der Name, Vorname und die Anschrift des Besitzers zu vermerken.
- 9.1.4. Alle Röntgenbilder sind zusammen mit der Ahnentafel des betreffenden Hundes entweder an die Geschäftsstelle des Klubs, an den Zuchtbuchführer, an den zuständigen Landesgruppenleiter oder an den Hauptzuchtwart einzusenden. Diese Stellen leiten die eingereichten Röntgenbilder ohne Ahnentafel zwecks Begutachtung an die zentrale HD-Auswertungsstelle weiter.
- 9.2. Eine direkte Einsendung der Röntgenbilder durch den Tierbesitzer an die zentrale HD-/ED-Auswertungsstelle ist nicht statthaft.
- 9.3.1. Nach Rücklauf von der zentralen Auswertungsstelle wird das Auswertungsergebnis „Diagnose“ auf der Ahnentafel des betreffenden Hundes eingetragen
- 9.3.2. Diese Eintragung ist durch Unterschrift zu bestätigen. Eine Durchschrift des Auswertungsergebnisses erhält der Besitzer des Hundes übersandt. Das Original der HD-/ED-Auswertung erhält der Hauptzuchtwart zwecks Zuchtüberwachung.
- 9.3.3. Die Kosten der HD-/ED-Auswertung gehen zu Lasten des Tierbesitzers. Die Rücksendung der Ahnentafel an den Besitzer erfolgt deshalb erst, wenn die Kosten bezahlt sind.
- 9.3.4. Der ADKN behält sich vor, Röntgenaufnahmen aufzubewahren, damit diese in Zweifels- oder Streitfällen sofort zur Verfügung stehen.
- 9.4.1 Als Auswertungsergebnisse werden folgende einheitliche HD-Grade festgestellt:

HD-A1 und – A2 = Frei
(Kein Hinweis auf HD)
HD-B1 und – B2 = Verdacht
(Übergangsform)
HD-C1 und – C2 = Leicht
HD-D1 und – D2 = Mittel
HD-E1 und – E2 = Schwer

9.4.2 Als Auswertungsergebnisse werden folgende einheitlichen ED-Grade festgestellt:

ED 0 = Normal
ED ± = Grenzfall
ED 1 = Grad 1
ED 2 = Grad 2
ED 3 = Grad 3

9.5 Zur Zucht dürfen nur Hunde bis höchstens Stufe „Leichte HD – C2“ und ED2 verwendet werden. Hunde mit HD-C dürfen nur mit Hunden HD-A und HD-B verpaart werden. Hunde mit ED 2 dürfen nur mit Hunden ED 0 und ED ± verpaart werden. Über die Zuchtzulassung entscheidet der Hauptzuchtwart. In Grenzfällen kann eine zweite Auswertung durch eine vom Klub bestellte Schiedsstelle auf Wunsch und Kosten des Tierbesitzers vorgenommen werden.

9.6 Ist ein Neufundländer mehrfach mit unterschiedlichen Auswertungsergebnissen geröntgt worden, so kann für die Zuchtplanung das bessere Ergebnis herangezogen werden.

9.7 Bekämpfung der Cystinurie
Die Cystinurie ist eine Stoffwechselstörung die rezessiv vererbt wird. Aus diesem Grund dürfen Tiere, die Cystinurie-Träger sind, nicht miteinander verpaart werden. Zur Zuchtzulassung (am besten bei der HD-/ED-Untersuchung) ist vom Tierarzt eine Blutprobe zu entnehmen und an das Labor LABOKLIN, Bad Kissingen zu senden. Tiere die von erbgesunden Eltern abstammen, erhalten schon im Welpenalter den Eintrag "VM-erbgesund" auf der Ahnentafel und brauchen nicht mehr untersucht zu werden. Untersuchte Tiere erhalten entweder den Eintrag "erbgesund" oder "Träger".

9.8.1 Die genannten HD-Bestimmungen gelten ab 1.1.2007.

9.8.2 Die genannten ED-Bestimmungen gelten ab 1.1.2007.

9.8.3 Die genannten Cystinurie-Bestimmungen gelten ab 1.1.2007

9.9 Die vorstehenden HD- und ED-Bestimmungen entsprechen den von der wissenschaftlichen Kommission der FCI erlassenen neuesten Richtlinien.

9.10. Als zentrale Auswertungsstelle für Röntgenaufnahmen im Rahmen der Untersuchung auf Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogengelenksdysplasie (ED) für Neufundländer und Landseer zeichnet für den ADKN

Herr Privatdozent Dr. Klaus F. Gerlach
10787 Berlin, Lützowufer 26

sowie

Herr Dr. Frank Patzig
83727 Schliersee, Aurachstr. 27

verantwortlich.

Obergutachter im ADKN ist

Herr Prof. Dr. Klaus Hartung
Dipl.ECVDI
14163 Berlin, Ravenweg 15

9.11. Eine Deck- und Zuchtgenehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Bestimmungen über die Bekämpfung der Hüft- und Ellenbogengelenksdysplasie sowie der ADKN-Zuchtordnung und der ADKN-Satzung beachtet und eingehalten werden.

10. Ausnahmeregelungen

10.1. In besonderen Fällen und bei Zuchtversuchen, die der Verbesserung der Neufundländer bzw. Landseerrasse dienen, kann der Zuchtausschuß Ausnahmen beraten und dem geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorlegen. Über diese Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

11. Zuwiderhandlungen

- 11.1. Züchter, die gegen die Zuchtordnung verstoßen, unterliegen den in der Satzung gem. § 4, Ziff. 1.4, 3.5 und 3.6 angegebenen Bestrafungen, welche bis zum Ausschluß aus dem ADKN führen können.
- 11.2. Gleichfalls kann der Gesamtvorstand mit Mehrheitsbeschluß
- a) ein Bußgeld bis zur dreifachen Höhe eines Welpenverkaufspreises beschließen und auch erheben
 - b) ein zeitlich begrenztes Zuchtverbot aussprechen.

12. Eintragungsbestimmungen

- 12.1.1 Jeder ADKN-Züchter ist verpflichtet, alle von ihm gezüchteten Neufundländer- bzw. Landseerwelpen der Zuchtbuchstelle zu melden und in das Zuchtbuch des ADKN eintragen zu lassen.
- 12.1.2 Spätestens 8 Tage nach dem Wurfdatum ist der Wurf beim Landesgruppenleiter und der Zuchtbuchstelle anzumelden. Das Formular Deckgenehmigung ist hierzu im letzten Feld um Anzahl und Farbe der Welpen zu ergänzen und der Zuchtbuchstelle zu übermitteln.
- 12.2. Für die Eintragungen von Würfen bei der Zuchtbuchstelle sind folgende Unterlagen einzusenden:
1. Antrag zur Wurfeintragung
 2. Deckbestätigung mit Mitgliedsnachweis des Deckrüdenbesitzers.
 3. Ahnentafel der Hündin.
 4. Mitgliedsnachweis des Hündinnenbesitzers.
 5. Überweisungsabschnitt über die bereits entrichteten Eintragungsgebühren.
 6. Bescheinigungen über die HD-/ED-Auswertung.
 7. Auswertung der Cystinurie-Untersuchung sofern nicht in der Ahnentafel der Elterntiere eingetragen.
 8. Bestätigungsnachweis errungener Titel
 9. Liste der Chip-Nummern
- 12.3. Die Papiere für die Wurfeintragung sind zuerst dem zuständigen Landesgruppenleiter oder Zuchtwart zuzustellen, der für

die Überprüfung und Vollständigkeit der Wurfangaben und die Weiterleitung an die Zuchtbuchstelle verantwortlich ist.

- 12.4. Nach Eintragung der Würfe werden die Ahnentafeln mit den zur Einsichtnahme überlassenen Unterlagen per Post oder Versandienstleister an den Züchter übersandt. Die Eintragungskosten sind im voraus auf eines der ADKN-Klubkonten zu überweisen oder dem Zuchtwart in bar zu bezahlen.
- 12.5. Wurfanmeldungen, welche unvollständig ausgefüllt der Zuchtbuchstelle zugeleitet werden, müssen ohne Bearbeitung an den Landesgruppenleiter oder an den Zuchtwart zurückgeschickt werden.

13. Schlußbestimmungen

- 13.1. Die seit dem 1.5.1970 gültigen Zuchtbestimmungen des ADKN wurden aufgrund der verschiedenen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen überarbeitet und gemäß Beschluß des Gesamtvorstandes vom 17.11.2012 zum 1. Jan. 2013 in Kraft gesetzt.

Allgemeiner Deutscher Klub
für Neufundländer e.V.
Sitz Frankfurt (Main),

Frankfurt (Main), den
17. November 2012

gez.: Horst Blass
Hauptzuchtwart

gez.: Gerhard Becker
1. Vorsitzender